

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 2021 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2021 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (21. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2021) beschlossen:

1. In Abschnitt I. Abs. 5 wird nach „beträgt“ „ab dem Beitragsjahr 2020“ eingefügt.

2. In Abschnitt IV. Abs. 10 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ausgenommen davon sind lediglich die Beginn- und Endmonate von bescheidmäßig zuerkannten Erlässen. Sofern für einen Tag in einem Monat ein Erlassgrund vorliegt, gilt der Erlass für das gesamte Monat.“

3. In Abschnitt XXVII. wird am Satzende „15.“ mit „21.“ ersetzt.

4. Nach Abschnitt XXVII. wird folgender Abschnitt XXVIII. hinzugefügt:

„XXVIII. – Inkrafttretensbestimmung zur 21. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2021

(1) Mit 1. Juli 2021 tritt die Änderung des Abschnitts I. Abs. 5 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 15. Juni 2021 in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2022 tritt die Änderung des Abschnittes IV. Abs. 10 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 15. Juni 2021 in Kraft.

(3) Rückwirkend mit 1. Jänner 2021 treten die Änderungen des Abschnittes XXVII. in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 15. Juni 2021 in Kraft.“

Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent



MR DDr. Claudius Ratschew
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident